

Merkblatt zu

Gewässerrandstreifen und Ausgleichszahlungen für Gewässerrandstreifen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (GWZ) für das Jahr 2024

A Verpflichtung zur Anlage von Gewässerrandstreifen

1. Bayerische Vorgaben

1.1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Seit dem 1. August 2019 ist es gemäß **Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG** verboten, „in der freien Natur entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie diese garten- oder ackerbaulich zu nutzen (Gewässerrandstreifen)“.

An den genannten Gewässern ist in einer Breite von **mindestens 5 Metern** von der Uferlinie (Linie des Mittelwasserstands) ein Gewässerrandstreifen (GWR) anzulegen, da in diesem Bereich die acker- oder gartenbauliche Nutzung verboten ist. Hierzu zählen auch Dauerkulturen, z. B. Hopfen, Wein, Spargel, Silphium. Private Gärten und Kleingärten sind von dem Verbot ausgenommen. Eine Grünlandnutzung ist weiterhin möglich. Auf diesen Flächen ist auch nach wie vor eine Düngung nach den Vorgaben der Düngeverordnung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für das Grünland unter Beachtung der Abstandsregeln zulässig. Sofern eine ausgeprägte Böschungsoberkante vorhanden ist, wird empfohlen, den GWR ab der Böschungsoberkante anzulegen.

Wenn ein eindeutig erkennbares Gewässer vorliegt, besteht unmittelbar eine Pflicht zur Anlage eines Gewässerrandstreifens.

Ob ein eindeutig **erkennbares Gewässer** vorliegt, ist bei den meisten Gewässern leicht zu entscheiden: jeder erkennt einen **natürlichen Bach oder Fluss**. Ein zusätzliches Merkmal kann z. B. sein, wenn das Gewässer einen **Namen** hat.

Bei allen übrigen Gewässern, insbesondere bei Gräben und künstlich aussehenden Gewässern sind die Verhältnisse unklar, solange sie nicht von der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurden und in der Hinweiskarte auf den Internetseiten der Wasserwirtschaftsämter (UmweltAtlas Bayern) dargestellt sind. Bis dahin gilt für diese unklaren Verhältnisse keine Pflicht zur Anlage von GWR.

- Die Überprüfung der unklaren Gewässer/Gräben erfolgt unter Einbindung der Beteiligten im Rahmen von Vor-Ort-Terminen, die von den Wasserwirtschaftsämtern zusammen mit den ÄELF durchgeführt werden. Dieser Prozess wird eine längere Zeit in Anspruch nehmen.
- Der Stand der Überprüfung ist auf den Internetseiten der Wasserwirtschaftsämter bzw. im UmweltAtlas Bayern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt dargestellt.
- Sofern bis zum 1. Juli eines Jahres eine derartige Überprüfung erfolgt und das Ergebnis in der Hinweiskarte dargestellt ist, sind GWR für die unmittelbar folgende Anbauplanung zu berücksichtigen. Ansonsten entsteht dem Landwirt im jeweils laufenden Anbaujahr kein Nachteil. Die aktualisierten Karten werden rechtzeitig jeweils bis zum 1. Juli über die Internetseiten der Wasserwirtschaftsämter zu finden sein.

Beispiel: In der Hinweiskarte zum 1. Juli 2024 wird ein Gewässer, bei welchem die Verhältnisse bisher unklar waren, mit dem Merkmal Gewässerrandstreifen „erforderlich BayNatSchG“ eingestuft, hier ist ab der Herbstsaat im Jahr 2024 die Anlage der GWR zwingend vorzunehmen. Auch auf Dauerkulturf Flächen müssen in diesem Beispiel nach der Ernte im Jahr 2024 die GWR zwingend beachtet werden.

- Aufgrund des gesetzlich verankerten Verbots der acker- oder gartenbaulichen Nutzung (inkl. Dauerkulturen) können auf diesen GWR seit dem Verpflichtungsjahr 2020 insbesondere keine Ackermaßnahmen weder im KULAP noch im VNP mehr gefördert werden.
- Die GWR sind an den relevanten Gewässern auf Acker-/Dauerkulturf Flächen vom Antragsteller im iBALIS, Menü „Feldstückskarte“ in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ zu digitalisieren.

1.2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Gemäß Artikel 21 Abs. 1 BayWG ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen anzulegen. Auf diesen Streifen gilt im Vergleich zu den Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG u. a. zusätzlich ein Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Der GWR beginnt hier ab der Böschungsoberkante, sofern eine ausgeprägte Böschungsoberkante vorhanden ist, ansonsten ab der Uferlinie.

2. Bundes-Vorgabe in § 38a WHG

Zur Umsetzung der Nitrat- und Wasserrahmenrichtlinie gelten nach § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bundesweit auf Flächen mit gewisser Hangneigung zusätzliche Regelungen zum Schutz der Gewässer: Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF), die an **Gewässer** angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante bzw. Linie des Mittelwasserstandes eine **Hangneigung von durchschnittlich mindestens fünf Prozent** aufweisen, ist seit dem 1. Juli 2020 innerhalb eines Abstandes von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante bzw. Mittelwasserlinie des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen. Auf diesen Gewässerrandstreifen darf eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum hat mit Ablauf des 30. Juni 2020 begonnen.

Zur Information und Unterstützung der Landwirtinnen und Landwirte bei der Ermittlung der Betroffenheit von an Gewässer angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen wurde vom Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eine gemeinsame Sprachregelung erarbeitet (siehe Abschnitt C dieses Merkblatts). Darin ist ausgeführt, dass im UmweltAtlas Bayern neben den relevanten Gewässerabschnitten für die Gewässerrandstreifen nach Bayerischem Naturschutzgesetz (Volksbegehren) auch die relevanten Gewässer nach § 38a WHG in den bereits kartierten Landkreisen ausgewiesen sind. Die genannten Regelungen zu § 38a WHG gelten

unabhängig vom Zeitpunkt der Bereitstellung der relevanten Gewässerabschnitte.

Zusätzlich ist in der Sprachregelung ein Hilfsmittel zur Ermittlung der durchschnittlichen Hangneigung im iBALIS beschrieben. Das Hilfsmittel, welches in der Feldstückskarte, Ebene "Hangneigung § 38a WHG/§ 5 DüV" aufgerufen werden kann, steht Landwirten im iBALIS zur Verfügung (näheres dazu vgl. Abschnitt C). Mit den genannten Instrumenten können Landwirte eine mögliche Betroffenheit ihrer an Gewässer angrenzenden Flächen im Hinblick auf die Anlage von Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG einfach und rechtssicher feststellen. Die Einhaltung der Vorgaben zu § 38a WHG wird im Rahmen von Fachrechts- und Konditionalitäts-Kontrollen überprüft.

Der Gewässerbegriff in § 38a WHG und im Düngerecht ist identisch. Anders als bei den Gewässerrandstreifen nach Bayerischem Naturschutzgesetz (Volksbegehren) betreffen die Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG, wie bei der Düngerverordnung (DüV), alle Gewässer nach Wasserrecht – also alle natürlichen und künstlichen Gewässer. Ausgenommen hiervon sind in Bayern Be- und Entwässerungsgräben sowie kleine Teiche und Weiher, soweit sie jeweils von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind. Dieser Gewässerbegriff ist ebenso für die Regelungen im Bereich der Konditionalität (GLÖZ4) sowie im Pflanzenschutzrecht maßgeblich.

Wie bei den Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG ist auch bei der Düngung die Hangneigung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche hin zu Oberflächengewässern maßgeblich: Je stärker die Hangneigung hin zum Gewässer ausgeprägt ist, desto größer muss der einzuhaltende Gewässerabstand sein (§ 5 Abs. 3 DüV).

Mit dem o. g. Hilfsmittel im iBALIS können damit auch die nach Düngerecht einzuhaltenden Düngeabstände zum Gewässer ermittelt werden.

B Ausgleichszahlung (GWZ)

1. Zweck der Ausgleichszahlung

Für die Einschränkungen bisher zulässiger und tatsächlich ausgeübter Nutzungen an **Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG soll gemäß Art. 21 Abs. 3 BayWG nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel ein angemessener Geldausgleich gewährt werden.**

2. Allgemeine Hinweise

Nähere Hinweise, in welchen Fällen eine Verpflichtung zur Anlage eines Gewässerrandstreifens nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG besteht, sind in Abschnitt A dieses Merkblatts aufgeführt.

Die Ausgleichszahlung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und auf Basis der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) und für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) vom 16. November 2023, Az. 56f-U4541-2021/4-47.

Im Falle von künftigen Änderungen der gesetzlich vorgegebenen Anforderungen müssen ggf. die vorgesehenen Voraussetzungen und die Beihilfebeträge entsprechend angepasst werden.

3. Wer kann Antrag stellen?

Ausgleichsempfänger sind Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe. Der Kreis der Ausgleichsempfänger ist dabei auf Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU)¹ beschränkt.

Von einer Ausgleichszahlung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung

der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

- Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4 Unternummer 63 der Rahmenregelung (2022/C 485/01).

4. Voraussetzungen für die Ausgleichszahlung

Die GWZ wird nur für Acker- und Dauerkulturflächen (zum Stichtag 1. August 2019) im Umfang der Überschneidung mit den Gewässerrandstreifen gem. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG gewährt.

Flächen, bei denen zum o. g. Stichtag bereits Dauergrünland vorlag, sind daher bei der GWZ nicht beihilfefähig. Wenn auf einer Fläche allerdings erst nach dem 1. August 2019 (z. B. im Jahr 2024) Dauergrünland entsteht, dann ist die Gewährung der GWZ möglich.

Die GWZ kann nur gewährt werden, wenn die Anforderungen von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG über die Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Erhaltung der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Art. 12 Verordnung (EU) 2021/2115 und die Bedingungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Fläche gemäß § 3 Abs. 2 GAPDZV hinausgehen. Dies ist **nicht** der Fall, wenn es sich zugleich um einen Gewässerrandstreifen i. S. d. § 38a Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt (vgl. Abschnitt A Nr. 2 dieses Merkblatts). Von daher sind die Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG durch entsprechende Angabe des Landwirts bei der Digitalisierung der Gewässerrandstreifen (vgl. Abschnitt B Nr. 5) vom Förderantrag auszunehmen. Die GWZ kann für die in zulässiger Weise genutzte Fläche gewährt werden, mit der sich der digitalisierte Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG überlappt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 BayWG ist an Gewässern erster und zweiter Ordnung auf Grundstücken des Freistaates Bayern ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen anzulegen. Auf diesen Streifen gilt im Vergleich zu den Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG zusätzlich ein Verbot des Einsatzes und der Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben kann eine GWZ für diese Flächen **nicht** gewährt werden.

Zulässige Nutzungscodes für die Gewährung der GWZ:

Alle GL-Nutzungscodes (NC 422, 424, 428, 429, 441-443, 545, 591, 844, 885, 942) und DG-Nutzungscodes (NC 451-460, 481, 546, 567, 592), soweit nach dem 1. August 2019 bereits Dauergrünland-Status erreicht ist.

Hinweise zur Digitalisierung der Gewässerrandstreifen enthält die Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises 2024 (im Förderwegweiser verfügbar).

5. Antragstellung der Ausgleichszahlung GWZ

Die Ausgleichszahlung wird jährlich mit dem Mehrfachantrag (MFA) im Portal iBALIS beantragt. Abweichend vom Antragsendtermin des MFA (15. Mai 2024) kann die Beantragung der GWZ **bis zum 31. Mai 2024** erfolgen. Nach diesem Datum eingereichte Anträge werden abgelehnt.

Im Register „Betriebsdatenblatt“ wird die Anzahl und Fläche der in der Feldstückskarte erfassten Gewässerrandstreifen ausgewiesen.

Damit die GWZ gewährt werden kann, sind die Gewässerrandstreifen an den relevanten Gewässern auf Acker-/Dauerkulturflächen vom Antragsteller im Portal iBALIS, Menü „Feldstückskarte“ in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ zu digitalisieren. Dabei ist anzugeben, ob der Gewässerrandstreifen aufgrund Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG oder § 38a WHG oder aufgrund beider genannten gesetzlichen Bestimmungen anzulegen ist. Bei den bereits im Jahr 2020 digitalisierten Gewässerrandstreifen wurde automatisiert vorgetragen, dass die

¹ Gemäß Teil I Kapitel 2 Nr. 2. Unternummer 56 der Rahmenregelung (EU) (2022/C 485/01) in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2022/2472.

Verpflichtung zur Anlage des Streifens allein aus dem Bay-NatSchG kommt. Sofern sich zusätzlich auch eine entsprechende Verpflichtung aus dem WHG ergibt, ist dies vom Antragsteller entsprechend zu ergänzen. Damit die erforderlichen Kontrollen durchgeführt werden können, ist der Gewässerrandstreifen für das Antragsjahr 2024 spätestens bis 31. Mai 2024 in der Feldstückskarte im iBALIS zu digitalisieren. Für nach diesem Datum erfasste Gewässerrandstreifen kann im Jahr 2024 keine GWZ gewährt werden.

5.1 Höhe der Ausgleichszahlung

Die GWZ wird in Form einer jährlichen Zahlung gewährt. Der Gewährungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr.

Die Höhe der GWZ beträgt **500 € je ha** im Jahr 2024.

Die Höhe der betrieblichen Ausgleichszahlung wird auf der Grundlage des Zahlungsantrages und der aktuellen Angaben im Flächen- und Nutzungsnachweis zum MFA bestimmt. Wird bei Kontrollen festgestellt, dass die tatsächlich festgestellte Fläche geringer als die beantragte Fläche ist, so bemisst sich die Höhe der Ausgleichszahlung nach der tatsächlich festgestellten Fläche.

5.2 Mehrfachförderung

Kombinationen mit Öko-Regelungen (ÖR) im Rahmen der Direktzahlungen sowie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) für dieselben Flächen sind zulässig, sofern diese über die Einschränkungen bei den Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG hinausgehen.

Auf einer Fläche mit einem Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG kann zwar die ÖR1a (nichtproduktive Flächen auf Ackerland) gewährt werden. Dies trifft aufgrund des Verbots der acker- und gartenbaulichen Nutzung allerdings nicht auf die ÖR1b (Blühstreifen/-flächen auf Ackerland) zu.

Welche konkreten Maßnahmen im Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) und im Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) aufgrund des gesetzlich verankerten Verbots der garten- oder ackerbaulichen Nutzung (inkl. Dauerkulturen) in dem Bereich der entsprechenden Gewässerrandstreifen nicht mehr förderfähig sind, ist im AUKM-Merkblatt 2024 aufgeführt (im Förderwegweiser verfügbar).

Die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten (AGZ) und die Direktzahlungen können für die Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG gewährt werden, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

6. Weitere Hinweise zur Antragstellung in Bayern

6.1 Kontrollen und Kürzungen

Während des Gewährungszeitraums werden Verwaltungskontrollen, Kontrollen im Rahmen des Flächenmonitorings sowie Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Dabei wird die Einhaltung der für die Gewährung der Zahlung maßgeblichen Sachverhalte geprüft.

Die zuständigen Behörden, das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie der Bayerische Oberste Rechnungshof haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszahlung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher oder sonstige Belege entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Auf Verlangen sind die erforderlichen Unterlagen den genannten Behörden vorzulegen.

6.2 Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen hat, ist dem AELF unverzüglich im Portal iBALIS oder schriftlich mitzuteilen.

6.3 Subventionserhebliche Angaben

Hinweise zu subventionserheblichen Angaben sind im Merkblatt zum Mehrfachantrag 2024 (im Förderwegweiser verfügbar) aufgeführt.

6.4 Mitteilungsverordnung und Datenschutz

Hinweise zur Mitteilungsverordnung und zum Datenschutz sind im Merkblatt zum Mehrfachantrag 2024 (im Förderwegweiser verfügbar) aufgeführt.

C Information zur Umsetzung

1. Einleitung

Gewässerrandstreifen haben wichtige Funktionen im Naturhaushalt, beim Gewässerschutz und prägen das Landschaftsbild. Zum Schutz der Gewässer hat der Bund die Pflicht zur Anlage von Gewässerrandstreifen nach dem Wasserhaushaltsgesetz eingeführt (§ 38a WHG). Die damit einhergehenden Vorgaben sind neben den bereits bestehenden Regelungen zum Schutz der Gewässer (z. B. im Pflanzenschutz- und Düngerecht, in Bayern Gewässerrandstreifen nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BayNatSchG) bei der landwirtschaftlichen Produktion zu beachten.

2. Wie sieht die Regelung zu den Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG genau aus?

Die Vorgaben zu den Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG sehen, in Anlehnung an die Düngeverordnung, Gewässerabstände vor, falls die Hangneigung innerhalb eines Abstands von 20 m zum Gewässer durchschnittlich mindestens 5 % beträgt. Ist diese Grenze erreicht, so muss im Bereich bis 5 m zur Böschungsoberkante (BÖK) des Gewässers eine ganzjährig geschlossene Begrünung erhalten bzw. hergestellt werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte BÖK ist die Linie des Mittelwasserstandes maßgeblich. In Bayern kann statt der vorhandenen BÖK auch die Mittelwasserlinie als Bezugspunkt für den 5 m-Abstand herangezogen werden. Dies ist allerdings nur möglich, wenn schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden. Das kann insbesondere durch Anpflanzen von Hecken, Mulchen oder Anlegen von Mulden erfolgen.

Ferner darf eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses auf dem Gewässerrandstreifen nicht mehr als einmal innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren durchgeführt werden.

3. Wie kann der einzelne Landwirt seine Betroffenheit ermitteln?

Um Landwirten eine möglichst einfache, praktikable und rechtssichere Ermittlung der betroffenen Flächen zu ermöglichen, stellen die Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie für Umwelt und Verbraucherschutz folgende Hilfsmittel zur Verfügung, deren Nutzung dringend empfohlen wird.

Dabei können neben der Betroffenheit bei den Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG gleichzeitig auch die einzuhaltenden Düngeabstände zum Gewässer auf ausgewählten Flächen ermittelt werden.

3.1 Relevante Gewässer

Anders als bei den Gewässerrandstreifen nach BayNatSchG betreffen die Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG, wie bei der Düngeverordnung, alle Gewässer nach Wasserrecht – also alle natürlichen und künstlichen Gewässer. Ausgenommen hiervon sind in Bayern Be- und Entwässerungsgräben, sowie kleine Teiche und Weiher, soweit sie jeweils von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind.

Als Unterstützung stellt das Bayerische Landesamt für Umwelt die „Orientierungshilfe Gewässer“ zur Verfügung. Diese stellt die relevanten Gewässerabschnitte für die

Gewässerrandstreifen nach BayNatSchG (Volksbegehren Plus) sowie ab sofort auch für die Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG dar. Diese Orientierungshilfe befindet sich derzeit im Aufbau und wird landkreisweise ergänzt. Die bayernweite Fertigstellung wird eine längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Orientierungshilfe kann im UmweltAtlas Bayern unter folgendem Link abgerufen werden:

umweltatlas.bayern.de/mapapps/resources/apps/umweltatlas/index.html?lang=de&stateId=d94f72b7-d770-41dc-8f72-b7d77001dcb2

3.2 Ermittlung der durchschnittlichen Hangneigung im Portal iBALIS

Die Hangneigung wird für eine bestimmte Fläche ermittelt. Die Fläche („Prüffläche“) ergibt sich dabei aus der Länge eines Feldstücks, mit der dieses direkt an ein relevantes Gewässer angrenzt und dem 20 Meter-Bereich (bei der Düngeverordnung in Einzelfällen 30 Meter-Bereich) landseits zur Böschungsoberkante bzw. Mittelwasserlinie. Ein Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG ist anzulegen, wenn auf mind. 50 % der Prüffläche eines Feldstücks die gesetzlich vorgegebene Hangneigung von 5 % erreicht bzw. überschritten ist.

Bei der Düngung ist grundsätzlich an allen Oberflächengewässern ein Abstand einzuhalten, selbst wenn eine Fläche nicht zum Gewässer hin geneigt ist. Je stärker allerdings die Hangneigung hin zum Gewässer ausgeprägt ist, desto größer muss auch der einzuhaltende Gewässerabstand sein.

Landwirten steht zur Ermittlung der durchschnittlichen Hangneigung im Portal iBALIS ein Hilfsmittel zur Verfügung, welches in der Feldstückskarte, Ebene „Hangneigung § 38a WHG/§ 5 DüV“ aufgerufen werden kann.

In einer Videoanleitung wird die Ermittlung der durchschnittlichen Hangneigung verständlich erklärt. Diese ist unter dem Menü „Hilfe – Videoanleitungen“ zu finden.

stmelf.cms.bybn.de/cms13/la/feka/hangneigungsberechnung

Die Ermittlung erfolgt in drei Schritten:

- **Schritt 1 „Prüffläche ermitteln“**
Vom Landwirt ist mithilfe des Streifenwerkzeugs (Grundlinie zeichnen) zunächst die Böschungsoberkante bzw. Mittelwasserlinie möglichst genau als Grundlinie zu erfassen, und zwar im Bereich, an welchem das Feldstück direkt an ein relevantes Gewässer angrenzt. Nach Digitalisierung der Linie wird automatisiert ein 20 m breites Polygon („Prüffläche“) erstellt. Der 20 m Abstand ist dabei voreingestellt. Bei sehr hängigen Flächen muss zur Ermittlung der notwendigen Düngeabstände zusätzlich ein 30 Meter-Polygon als Prüffläche erzeugt werden. In diesen Fällen werden die Landwirte darauf entsprechend hingewiesen. Zur Erstellung des 30 m breiten Polygons ist zunächst im Auswahlmenü der 30 Meter-Abstand auszuwählen und dann erneut die o. g. Grundlinie entlang des Gewässers einzuzeichnen sowie die Berechnung anzustoßen.
- **Schritt 2 „Ermittlung der Hangneigung“**
Die durchschnittliche Hangneigung der Prüffläche (20 m Breite und bei sehr hängigen Flächen zusätzlich 30 m Breite) wird automatisch ermittelt und im Bearbeitungsfenster des erzeugten Polygons als Median ausgewiesen.
- **Schritt 3 „Konsequenzen“**
In diesem Zuge wird zur Unterstützung der Landwirte angezeigt, ab welcher Hangneigung ein Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG anzulegen und zu erhalten ist und bei welcher Hangneigung welcher Düngeabstand nach DüV einzuhalten ist. Dadurch können Landwirte die Konsequenzen für die Bewirtschaftung der Fläche direkt feststellen. Die Vorgaben zum Gewässerabstand gelten immer auf der gesamten Feldstücksfläche, welche direkt an ein relevantes Gewässer angrenzt – sowohl beim Gewässerrandstreifen nach § 38a WHG als auch bei der Düngeverordnung. Landwirte, die dieses Hilfsmittel im Portal iBALIS korrekt

anwenden und die BÖK den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend digitalisieren, erlangen die notwendige Sicherheit, ob Gewässerrandstreifen anzulegen bzw. welche Düngeabstände einzuhalten sind. Das Ergebnis wird von der Umwelt- und Landwirtschaftsverwaltung verbindlich anerkannt – korrekte Anwendung durch den Landwirt vorausgesetzt.

Die beschriebene Überprüfung der Hangneigung im Portal iBALIS ist für die Landwirte nicht verpflichtend. Insbesondere bei Feldstücken, die eine Hangneigung zum Gewässer hin aufweisen, wird die Überprüfung jedoch dringend empfohlen. Denn die Einhaltung der Vorgaben zu § 38a WHG und DüV wird im Rahmen von Fachrechts- und Konditionalitäts-Kontrollen überprüft. Daher ist es zudem sinnvoll, das Ergebnis der Hangneigungsberechnung im Portal iBALIS zur späteren Nachvollziehbarkeit beizubehalten oder die Berechnung auszudrucken und für mögliche Kontrollen zu hinterlegen. Falls die Berechnung allerdings gelöscht werden soll, können die Polygone der Ebene „Hangneigung § 38a WHG/§ 5 DüV“ vom Landwirt selbst wieder gelöscht werden.

4. Sonderfälle

Bei der o. g. Berechnung der Hangneigung im Portal iBALIS wird die absolute Neigung innerhalb der Prüffläche herangezogen (z. B. 4 %). Aus technischen Gründen kann allerdings die konkrete Neigungsrichtung der Fläche nicht berücksichtigt werden. In den weit überwiegenden Fällen hängt eine Fläche zum Gewässer hin, sodass beim o. g. Verfahren ein korrektes Ergebnis ausgewiesen wird. In Einzelfällen kann der Hang allerdings innerhalb der Prüffläche teilweise auch eine Neigung vom Gewässer weg aufweisen, z. B. bei aufgesattelten Gewässern, insbesondere vor Wasserkraftanlagen. In diesen offensichtlichen Fällen, die sich vor Ort mit dem bloßen Auge erkennen lassen, ist daher nicht das Ergebnis der Hangneigungsberechnung maßgeblich, sondern die Lage vor Ort, wenn dies vom Landwirt gewünscht wird.

4.1 Übergangszeit bis zur Erarbeitung der Orientierungshilfe Gewässer

Die genannten Regelungen zu § 38a WHG gelten unabhängig vom Zeitpunkt der Bereitstellung der o. g. Orientierungshilfe Gewässer. Daher muss der Landwirt seit Inkrafttreten des § 38a WHG grundsätzlich einen Gewässerrandstreifen einhalten. In bestimmten Fällen, insbesondere bei kleinen Gräben mit wenigen Hektar Einzugsgebiet, können die Verhältnisse unklar sein, solange sie nicht von der Wasserwirtschaftsverwaltung überprüft wurden oder in der Orientierungshilfe Gewässer dargestellt worden sind. Im Zweifelsfall wird empfohlen einen Gewässerrandstreifen anzulegen.

Auch bei der Düngung wird grundsätzlich empfohlen, entsprechende Abstände zum Gewässer einzuhalten.